

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 28.04.2026, Zahl: 010/2026-02/AL-Rb/Eth/TOP10A72, mit der Teilflächen der mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl.: 610-1/2003, festgelegten Aufschließungsgebietes A 72 aufgehoben werden.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

## § 1

- (1) Das mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, festgelegte Aufschließungsgebiet A 72 für das als Bauland - Reines Kurgebiet (§ 19 K-ROG 2021) gewidmeten Grundstückes 1134/3, KG Vellach 75018, im Ausmaß von ca. 1.600 m<sup>2</sup> wird wegen Wegfall der Gründe dieser Festlegung aufgehoben.
- (2) Die zugehörige Plandarstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

## § 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See hat mit 08. Jänner 2003, Zahl: 610-1/2003, unter anderem das Grundstück 1134/3, KG Vellach als Teil des Aufschließungsgebietes A 72 verordnet.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.04.2003, Zahl: 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.04.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten finden sich im § 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland - Reines Kurgebiet als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben**, wenn

- a. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b. sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c. die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

**Treffen diese vorangeführten Voraussetzungen zu, so hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.**

Zielsetzung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der als Bauland-Reines Kurgebiet gewidmeten Grundstücksfläche ist es, Flächen des Grundstückes in der KG Vellach als Bauland freizugeben, um es danach widmungsgemäß bebauen zu können.

Die dafür notwendige Vereinbarung an den Bürgermeister über die widmungsgemäße Verwendung wurde abgegeben

